

**Satzung des Landkreises Rostock
über die Schülerbeförderung und Erstattung von Aufwendungen
(Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Doppik-Erleichterungsgesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Art. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SchulG M-V vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rostock am 23.09.2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Der Landkreis ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die im Gebiet des Landkreises Rostock ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
 2. des Berufsvorbereitungsjahres und
 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht, gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V, im Landkreis Rostock über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1, wenn
 1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 SchulG M-V in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 SchulG M-V ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das

- Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet,
2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
 3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
 4. das besondere schulische Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.
- (3) Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, Anspruch auf Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung
1. auf dem Gebiet des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sofern eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet ist,
 2. außerhalb des Gebiets des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sofern eine öffentliche Beförderung eingerichtet und die örtlich nicht zuständige Schule in einer zumutbaren Schulwegezeit zu erreichen ist.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V begründet. In Bezug auf die Wohnung der Schülerin/ des Schülers ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich.
- (2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn der Schulweg:
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 mindestens 2 km
 - b) für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 mindestens 4 kmbeträgt.
- (3) Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle verantwortlich.
- (4) Der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von der in Absatz 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Der Schulweg kann als besonders gefährlich eingeschätzt werden, wenn dieser aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.

- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen, wenn die Schülerin/ der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
- a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433),
 - des schienengebundenen Verkehrs
 - b) mit durch den Landkreis vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) (Sonderbeförderung), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037),
 - c) mit Kraftfahrzeugen von durch den Landkreis vertraglich gebundenen Leistungserbringern (z. B. gemeinnützige Vereine und Verbände),
 - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Privatfahrzeuge).
- (2) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die öffentliche Schülerbeförderung erfolgt von der nächstgelegenen Haltestelle der Wohnung der Schülerin/ des Schülers bis zu der dem Schulstandort nächstgelegenen Haltestelle. In Bezug auf die Wohnung der Schülerin/ des Schülers ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich.
- (2) Eine individuelle Sonderbeförderung wird für Schülerinnen und Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung durchgeführt. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Unfähigkeit der eigenständigen Schulwegbewältigung der Schülerin/ des Schülers und die Dauer der Behinderung hervorgehen. In begründeten Einzelfällen kann vom Landkreis Rostock die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Die Schülerbeförderung soll gem. § 113 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die organisierten Angebote des ganztägigen Lernens der Schule anschließen.
- (4) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für die Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. Die Teilnahme an Ganztagesangeboten (nachweispflichtig) ist

stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht erfolgen.

- (5) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVBl. M-V S. 558). Dies gilt für jegliche Horteinrichtungen, sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.
- (6) Bei Unterbrechung des Unterrichts, Unterrichtsverlegung und sonstiger vorzeitiger Beendigung des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Sonderbeförderung.
- (7) Fahrten zwischen den Unterrichtsstätten (Unterrichtsfahrten) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeuges der Sonderbeförderung gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe b die Kosten nach vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c der mit dem Leistungserbringer vertraglich vereinbarte Leistungspreis,
- d) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d die Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Rostock.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen soll von der volljährigen Schülerin/ vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten bis spätestens 30. Mai vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis Rostock beantragt werden. Als Antrag im Sinne dieser Satzung gilt auch die Eintragung in die Fahrschülerliste der Schulen. Formulare sind beim Landkreis Rostock, bei der besuchten Schule oder im Internet unter www.landkreis-rostock.de erhältlich.

- (2) Jede Veränderung der Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrkostenerstattung bzw. das Verfahren von Bedeutung sind (z. B. Wohnsitzwechsel, Schulwechsel oder Namensänderung), hat die Anspruchsberechtigte/ der Anspruchsberechtigte dem Landkreis Rostock unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Erstattungsverfahren

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Das Erstattungsverfahren wird durch den Landkreis Rostock näher geregelt.
- (2) Die Abrechnung hat spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Rostock zu erfolgen.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 483 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bleibt es dem Verkehrsunternehmen vorbehalten, in Absprache mit dem Landkreis gegenüber der Schülerin/ dem Schüler nach Prüfung des Einzelfalls einen Schadenersatzanspruch zu stellen bzw. ihn von der Beförderung auszuschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt am:



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den



Sebastian Constien
Landrat

